

§ 1 Geltungsbereich

1. Für alle Rechtsgeschäfte mit der Firma TurbuFlex GmbH im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet, gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
3. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
4. Unter Kaufsache im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Handel mit dem Produkt Abgaswärmeübertrager TurbuFlex-System 300 sowie der zugehörigen Komponenten verstanden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Alle Angaben wie Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Daten sowie Angaben in Prospekten und Broschüren sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
2. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

§ 3 Verwendung und Lieferumfang des Produktes

1. Das der Kaufsache zu Grunde liegendes Produkt verfügt über die nachfolgend beschriebene Beschaffenheit, falls im bindenden Angebot keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden:

Das Produkt ist ein Abgaswärmeübertrager mit der Typenbezeichnung TurbuFlex-System 300, der für folgende Verwendung ausgelegt ist und mit dieser Beschaffenheit über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik verfügt:

- Vertikaler Anschluss auf Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 3kW bis 15kW
- Für Feuerstätten, die im Betrieb mit Unterdruck in der Abgasanlage arbeiten
- Nutzung der trockenen Abgaswärme zur Übertragung in eine Heizungsanlage nach DIN EN 12828
- Zur Komplettierung oder Nachrüstung von Feuerungsanlagen

Der Lieferumfang der Komponenten für jedes TurbuFlex-System 300 besteht aus:

- 1 Stück Rauchrohr mit integrierter Rohrschlange als Wärmeübertrager
Rauchrohr aus Stahlblech Material 1.0398 (DD12) oder ähnlich, Wanddicke 2mm, gesamte Länge 470mm, Durchmesser für Ofenstutzenanschluss / Wärmeübertragereingang 150mm, 180mm oder 200mm, Rauchrohrdurchmesser am Wärmeübertragerausgang 200mm, mit eingebautem Kondensatring
Rohrschlange gebogen aus Edelstahlrohr Material 1.4571 (X6CrNiMoTi17-12-2), Außendurchmesser 18mm, Wanddicke 1,5mm, Rauminhalt für das flüssige Wärmeträgermedium ca. 1 Liter, Wärmeübertrageroberfläche ca. 0,3m², mittlerer Biegedurchmesser ca. 164mm, rundum dichtgeschweißt am Rauchrohr mit Verwendung von DN15 Anschweißmuffen für den Vorlauf –und Rücklaufanschluss, Wasserdruckprüfung nach dem Zusammenbau des Abgaswärmeübertragers mit zweifachem Betriebsüberdruck
- 1 Stück Leitblecheinheit zum Einhängen in die Rohrschlange
Bestehend aus einem Leitblechrahmen mit drei um die Mittelachse eingebauten, schwenkbaren Leitblechen aus Edelstahl 1.4301 (X5CrNi18-10) oder 1.4305 (X8CrNiS18-9) gefertigt, die mittels Bimetallwendeln einen automatischen, abgastemperaturabhängigen Schwenkvorgang bewirken, mit 4-stufiger Einstellmöglichkeit der Bimetallvorspannungen für unterschiedliche Temperaturempfindlichkeiten bei Abgastemperaturänderungen, Bimetalle mit max. Betriebstemperatur von 500°C
- 1 Stück TAS-Anschlussblock zur Aufnahme des doppelten Thermofühlers einer thermischen Ablaufsicherung (TAS nach DIN EN14597)
Gefertigt aus einem Stahlblock bestehend aus dem Material 1.0037 (St 37-2 G) oder ähnlich,

Vorgesehen für den direkten Anschluss am Wärmeübertragervorlauf, Anschlussmaße DN15, horizontale oder vertikale Montage möglich,
Maße Anschlussblock ohne Verschraubungen: Länge 165mm, Breite 40mm, Höhe 70mm,
Länge 1/2 Zoll TAS-Thermofühler: 150mm, Stopfen und Doppelnippel sind im Lieferumfang enthalten

- 1 Stück Technische Beschreibung

Enthält die Aufstellungs- Betriebs- und Wartungsanweisungen sowie die Angaben zur bestimmungsgemäßen Verwendung

Lackierung:

Mit Farbgebung gemäß Bestellung für die außenliegenden und sichtbaren Oberflächen der Wärmeübertragerkomponenten mit einer Temperaturfestigkeit bis max. 400°C

Geräteschilddaten:

- Zulässiger Betriebsüberdruck ≤ 3 bar
- Zulässige Vorlauftemperatur ≤ 90 °C
- Max. Abgaseintrittstemperatur 500 °C
- Min. Abgasaustrittstemperatur 90 °C

§ 4 Lieferausschluss und Prüfung der Anwendbarkeit

1. Alle Lieferungen und Leistungen, die sich nicht aus §2 oder §3 ergeben sind ausgeschlossen.

2. Sämtliche Lieferungen und Leistungen für die Planung und Ausführung der Produktverwendung zur Anlagenintegration insbesondere für die Montage, Inbetriebnahme, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind durch den Besteller oder Anlagenbetreiber auf eigene Kosten zu erbringen.

3. Die öffentlich bekanntgemachten technischen Prüfergebnisse (z.B. technische Daten wie Temperaturen, Leistungen, Drücke, Durchflussmengen, etc.) der Kaufsache basieren auf den Prüfbericht Nr. RRF-SB 13 3254 der Rhein-Ruhr Feuerstättenprüfstelle auf Basis einer Wärmeübertragerprüfung, die auf einer repräsentativen Feuerstätte einschließlich Wasseranbindung durchgeführt wurde. Die aus diesem Prüfbericht entnommenen technischen Daten können von den erreichbaren technischen Daten in der Einzelfallverwendung des Bestellers abweichen. Die Ursache liegt in der im Einzelfall vorliegenden unterschiedlichen technischen Verwendungsbedingungen, die in der gemeinsamen Funktion mit dem Wärmeübertrager abweichende Messergebnisse erzeugen können. Aufgrund des komplexen technischen Zusammenspiels der Verwendungsbedingungen (z.B. Ofenart, Ofenleistung, Abgastemperaturen, Kaminzugeigenschaften, Art der Heizungsanbindung, Ofennutzung des Betreibers, Brennstoff, Verbrennungsluftzufuhr, etc.) sind die technischen Ergebnisse nicht vor der Verwendung bestimmbar bzw. vorhersehbar.

4. Die Eignung zur Verwendung oder Anwendbarkeit der Kaufsache beim Besteller bzw. Betreiber der Feuerungs- und Heizungsanlage kann aufgrund der Ausführungen in §3 Absatz 2. und/oder §3 Absatz 3. nicht gewährleistet werden, da die Anlageneinbindung der Kaufsache kein Vertragsbestandteil ist. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die technische Machbarkeit zur Verwendung vor Vertragsabschluss durch den Besteller zu prüfen und abzusichern ist. Dazu gehören insbesondere die Überprüfung zur Eignung in der vorliegenden Feuerungsanlage durch den für den Kehrbezirk zuständigen Schornsteinfeger, der die Betriebsgenehmigung erteilen muss sowie die fachgerechte Wärmeübertrageranbindung an die Heizungsanlage durch eine Installationsfachfirma, um die unterschiedlichen, kundenspezifischen Anwendungsanforderungen für die Kaufsache fachgerecht zu planen und zu realisieren.

5. Der Besteller ist verpflichtet, die behördlich vorgeschriebenen technischen Sicherheitsmaßnahmen zur Verwendung der Kaufsache strikt einzuhalten. Die Anforderungen bezüglich der auszuführenden Sicherheitsmaßnahmen sind der ausgehändigten DIBT-Zulassung¹ sowie der technischen Beschreibung zu entnehmen. In diesem Zusammenhang wird seitens des Auftragnehmers empfohlen, die hierfür in der technischen Beschreibung vorhandene Übereinstimmungserklärung von der Installationsfachfirma (Kapitel 3.2) schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 5 Überlassene Unterlagen, Weiterveräußerung

1. Mit der Weiterveräußerung ist für jede Kaufsache die technische Beschreibung und die DIBT-Zulassung¹, den Abnehmern aus der Weiterveräußerung bereitzustellen. Die Zugänglichkeit zu diesen Unterlagen ist durch den Besteller zu gewährleisten, um die Prüfung zur bestimmungsgemäßen Verwendung und Anwendbarkeit beim Betreiber bzw. Verbraucher anhand der behördlichen Zulassungsbestimmungen für die unterschiedlichen, kundenspezifischen Anwendungsanbindungen der Kaufsache zu ermöglichen. Die Weitergabe der technischen Beschreibung und der DIBT-Zulassung¹ an die Betreiber der Kaufsache ist anhand der landesrechtlichen Bauordnungen vorgeschrieben.

2. An allen anderen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Kalkulationen, Prüfberichte etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

3. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind alle überlassenen Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 6 Preise und Zahlungen

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk / Lager ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das im Angebot oder in der Auftragsbestätigung aufgeführte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. (siehe aktuelle Basiszinssätze unter http://www.bundesbank.de/presse/presse_zinssaetze.php) berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 7 Zurückbehaltungsrechte

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

3. Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 9 % des Lieferwertes bezogen auf den Nettopreis.

4. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 9 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks / Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu schützen. Müssen

Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 11 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

1. Soweit die in unseren Prospekten, Anzeigen, Internetseiten und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen, Texte oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend.

2. Die vereinbarte Beschaffenheit umfasst die Vollständigkeit des Lieferumfangs, Oberflächenqualität der lackierten und äußerlich sichtbaren Komponenten, Materialbeschaffenheit, für die Funktion tolerierbare Maßhaltigkeit, Dichtheit des Wärmeübertragers, abgastemperaturabhängiger Schwenkvorgang der Leitbleche und relevante Fabrikationsmerkmale, die sich aus §2 und §3 ergeben. Der Hersteller liefert bei der Feststellung eines berechtigten Mangels kostenlos die betreffende Komponente bzw. das Ersatzteil, um den Mangel zu beseitigen. Der Komponentenaustausch erfolgt je nach Art des Mangels durch den Besteller oder durch den Hersteller oder durch den Installateur oder durch den Fachhändler. Reparaturen von Mängeln oder der Austausch defekter Komponenten bewirken keine Verlängerung der Gewährleistungsdauer oder der ausgetauschten Komponenten.

3. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

4. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Hinweis: Bei dem Verkauf gebrauchter Güter wird die Gewährleistungsfrist mit Ausnahme der im Satz 2 genannten Schadensersatzansprüche ganz ausgeschlossen. Soweit § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

5. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Voraussetzung für alle Ansprüche gegen den Auftragnehmer ist, dass der Mangel reproduzierbar ist. Der Besteller wird die Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich melden. Der Besteller hat den Auftragnehmer im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch des Auftragnehmers die Kaufsache, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, zu übersenden und die Betriebsumgebung zur Verfügung zu stellen sowie Korrekturmaßnahmen, die der Auftragnehmer bereitstellt, vorzunehmen.

6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, infolge mangelhafter Montage / Installation / Inbetriebnahme und infolge ungeeigneter Anwendbarkeit beim Betreiber bzw. Endkunden insbesondere falls erforderliche Betriebsgenehmigungen im Zusammenhang mit der Kaufsache nicht beantragt oder eingeholt wurden oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 8 entsprechend.

10. Die Pflicht zur Nacherfüllung erlischt für solche Kaufsachen, die der Besteller ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Besteller im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

11. Der Auftragnehmer kann die Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, soweit der Auftragnehmer auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Besteller einen Mangel nachgewiesen hat.

12. Der Auftragnehmer kann dem Besteller eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob dieser noch Erfüllung/ Nacherfüllung verlangt. Nach nutzlosem Ablauf dieser Frist ist der Anspruch des Bestellers auf Erfüllung/ Nacherfüllung ausgeschlossen.

§ 12 Gewährleistungsausschluss

Ein Gewährleistungsausschluss liegt bei folgenden Sachverhalten bzw. Verwendungsfehlern vor:

1. Bezüglich der Beschaffenheit und der Funktion der Bimetallwendeln, da es sich hierbei um bewegliche, temperaturabhängige Verschleißteile handelt. Es ist auch nicht vorhersehbar, wie sich unbekannte chemische Einflüsse bei der Verwendung z.B. verbotener nicht bekannter Brennstoffe auf die Funktion oder Oberflächenbeschaffenheit auswirken können.

2. Falls der Betreiber keine gültige Betriebsgenehmigung des zuständigen Bezirksschornsteinfegers auf Basis der DIBT-Zulassung beantragt bzw. vorliegen hat.

3. Bei Transportschäden, die nicht in einer angemessenen Frist von 7 Tagen nach der Lieferung schriftlich gemeldet wurden

4. Fehler infolge einer unfachmännischen oder fehlerbehafteten Planung, Montage oder Inbetriebnahme

5. Nichteinhaltung der Wartungsvorschriften

6. Überhitzung der TurbuFlex-Komponenten über 500°C (z.B. Verwendung von zu großen Mengen eines Brennstoffes, geöffnete Ofentür im Ofenbetrieb)

7. Verwendung an einem Schornstein, der den Anforderungen nicht entspricht oder falls nicht genügend Verbrennungsluft zugeführt wird (z.B. bei schlechtem Zug, auftretenden Undichtigkeiten oder falscher Dimensionierung)

8. Abnutzung, Beschädigungen –und/oder Korrosion an den Verschleißteilen insbesondere der Bimetalle oder der Lackoberflächen, insbesondere auch bei zu starken Taupunktunterschreitungen

9. Aufbewahrung oder Aufstellung in nicht beheizten Räumen oder einer feuchten Umgebung

10. Mängel, die nicht auf Material –oder Herstellungsfehlern beruhen sondern auf eine unsachgemäße Handhabung schließen lassen

§ 13 Sicherheitsrelevante Mängel oder Fehler

Sollte ein sicherheitsrelevanter Mangel oder Fehler der Kaufsache allein oder in Verbindung mit der Verwendung in der Feuerungsanlage oder Heizungsanlage auftreten, so ist der Feuerungsbetrieb unverzüglich einzustellen. In diesem Fall ist der zuständige Installateur zu verständigen, um die Ursache zu ermitteln.

§ 14 Sonstige Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

1. Soweit eine Ursache, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann der Auftragnehmer eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Bestellers, kann der Auftragnehmer auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen.

2. Befindet sich der Besteller gegenüber dem Auftragnehmer in Zahlungsverzug, dann ist der Auftragnehmer nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen und den ihm entstandenen Schaden (z.B. entgangener Gewinn, vergeblich aufgewendete Arbeitszeit) geltend zu machen.

§ 15 Aufrechnung

Eine Aufrechnung seitens des Bestellers ist nur zulässig, soweit sie einen Monat vorher schriftlich angezeigt wird und sich auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen bezieht. Die Aufrechnungserklärung hat schriftlich zu erfolgen und Forderung und Gegenforderung genau zu bezeichnen.

§ 16 Urheberrecht / Patente

Alle Urheberrechte an der Kaufsache mitsamt den daraus abgeleiteten Teilkaufsachen sowie an der dazu gehörenden Dokumentation verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Ohne weitergehende Vereinbarung sind der Besteller und die Abnehmer aus Weiterveräußerungen nicht berechtigt, die überlassenen Unterlagen aus §3 Absatz 2. an Dritte weiterzugeben, sie selbst zur Weiterentwicklung zu nutzen oder Anfertigungen auf der Basis dieser Unterlagen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 17 Mitwirkungspflicht des Bestellers

1. Die Verwendung der Kaufsache darf nur in der von dem Auftragnehmer vorgesehenen Konfiguration und zum zugelassenen Zweck verwendet werden. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen der DIBT-Zulassung¹ oder Nichteinhaltung der inhaltlichen Ausführungen der technischen Beschreibung übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Der Besteller ist daher verpflichtet, dass seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung (z.B. Händler, Installateure, Betreiber, Endkunden etc.) die der Kaufsache beiliegende technische Beschreibung und gültige DIBT-Zulassung¹ gem. §5 Absatz 1. zur Kenntnisnahme und zur Berücksichtigung der Vorschriften, Bestimmungen und Hinweise erhalten.

2. Der Besteller ist verpflichtet, bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen die Mängel oder Schlechtleistungen zu dokumentieren und diese Dokumentation schriftlich vorzulegen. Nach Bekanntwerden sind Mängel unverzüglich beim Auftragnehmer zu melden. Dabei ist ein Kaufnachweis mit Angabe des Rechnungsbelegs mit Kaufdatum, Baujahr und der Herstellnummer abzugeben.

§ 18 Sonstiges

1. Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.

2. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

4. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

1 DIBT-Zulassung: Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung einschließlich der Ergänzungen, Nr. Z-43.31-337